



Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

Hinweise zur **Fortbildungsprüfung**

Geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagoge /
Geprüfte Aus- und Weiterbildungspädagogin
nach dem Berufsbildungsgesetz

Fortbildungsordnung 2009

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Ansprechpartner:
Stephan Münch
Tel.: 0228 / 2284-185
E-Mail: muench@bonn.ihk.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | |
|--|-----|
| 1. Einführung | 3 |
| 2. Prüfungsstruktur | 3-4 |
| 3. Mündliche Ergänzungsprüfungen | 5 |
| 4. Prüfungsteil 3: Spezielle berufspädagogische Funktionen | 5 |
| 4.1 Projektarbeit | 5-8 |
| 4.2 Präsentation und Fachgespräch | 9 |

1. Einführung:

Entsprechend der Fortbildungsverordnung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagoge/Geprüfte Aus- und Weiterbildungspädagogin“ in der Fassung vom 21.08.2009 sowie der geltenden Prüfungsordnung der IHK Bonn/Rhein-Sieg gibt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Geschäftsführung der IHK Bonn/Rhein-Sieg folgende Hinweise für die Durchführung und Abnahme der Prüfung. Diese Hinweise sollen allen an der Fortbildung Beteiligten den Ablauf und Inhalt der Fortbildungsprüfung erläutern. Rechtzeitig vor Beginn der Prüfung sollte sich jeder Prüfling mit den Bestimmungen der Fortbildungsordnung sowie auch der Prüfungsordnung vertraut machen.

Web-Links:

www.ihk-bonn.de

Fortbildungsordnung: Webcode 2211; Prüfungsordnung: Webcode 457

2. Die Prüfungsstruktur:

Auszug aus der Fortbildungsordnung § 3: Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Lernprozesse und Lernbegleitung,
2. Planungsprozesse in der beruflichen Bildung,
3. Berufspädagogisches Handeln.

(2) Im Prüfungsteil „Lernprozesse und Lernbegleitung“ wird in folgenden Handlungsbereichen geprüft:

1. Gestaltung von Lernprozessen und Lernbegleitung,
2. Lernpsychologisch, jugend-, erwachsenen- und sozialpädagogisch gestützte Lernbegleitung,
3. Medienauswahl und -einsatz,
4. Lern- und Entwicklungsberatung.

Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(3) Im Prüfungsteil „Planungsprozesse in der beruflichen Bildung“ wird in folgenden Handlungsbereichen geprüft:

1. Organisation und Planung beruflicher Bildungsprozesse,
2. Gewinnung, Eignungsfeststellung und Auswahl von Auszubildenden,
3. Bewertung von Lernleistungen sowie Prüfen und Prüfungsgestaltung,
4. Berufspädagogische Begleitung von Fachkräften in der Aus- und Weiterbildung,
5. Qualitätssicherung von beruflichen Bildungsprozessen.

Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.

*Auszug aus der Fortbildungsordnung § 6:
Durchführung der Prüfung im Prüfungsteil „Berufspädagogisches Handeln“*

- (1) Mit der Prüfung im Prüfungsteil „Berufspädagogisches Handeln“ kann erst nach Bestehen der Prüfungsteile nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 begonnen werden; es soll jedoch nicht später als ein Jahr danach begonnen werden.
- (2) Geprüft werden die in § 9 genannten Qualifikationen. Die Prüfung wird als Projektarbeit, Präsentation und Fachgespräch durchgeführt. Präsentation und Fachgespräch sind nur durchzuführen, wenn die Projektarbeit mindestens als ausreichende Leistung bewertet wurde.
- (3) In der Projektarbeit soll eine komplexe berufspädagogische Problemstellung im beruflichen Handlungsfeld dargestellt, beurteilt und gelöst werden. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin schlägt aus den in § 9 genannten Funktionen dem Prüfungsausschuss dafür ein Projektthema vor. Auf dieser Grundlage entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme der Projektarbeit. Die Projektarbeit ist als schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Der Prüfungsausschuss soll den Umfang der Arbeit begrenzen. Die Bearbeitungszeit beträgt 30 Kalendertage.
- (4) In der Präsentation sollen die Ergebnisse der Projektarbeit dargestellt und pädagogisch begründet werden. Im Fachgespräch sollen anknüpfend an die Präsentation vertiefende oder erweiternde Fragestellungen aus den Aufgaben entsprechend § 1 Absatz 2 geprüft werden. Dabei soll auch nachgewiesen werden, dass pädagogisch angemessen argumentiert und kommuniziert werden kann. Präsentation und Fachgespräch sollen insgesamt nicht länger als 45 Minuten dauern, die Präsentation in der Regel nicht länger als 15 Minuten.

Kurzübersicht zur Prüfungsstruktur:

	Prüfungsbereich	Prüfungsmethode und Prüfungszeit
Prüfungsteil 1	Lernprozesse und Lernbegleitung	<p><u>Schriftlich:</u> 1 komplexe Situationsbeschreibung mit 2 aufeinander abgestimmten Aufgabenstellungen 250-280 Minuten</p> <p><u>Mündlich:</u> 1 situationsbezogenes Fachgespräch auf der Grundlage von 2 zur Wahl gestellten Fällen 30-45 Minuten Vorbereitungszeit: 30 Minuten</p>
Prüfungsteil 2	Planungsprozesse in der beruflichen Bildung	<p><u>Schriftlich:</u> 1 komplexe Situationsbeschreibung mit 2 aufeinander abgestimmten Aufgabenstellungen 250-280 Minuten</p>
Prüfungsteil 3	Berufspädagogisches Handeln	<p><u>Schriftlich:</u> Projektarbeit mit 30 Kalendertagen Bearbeitungszeit</p> <p><u>Mündlich:</u> Präsentation der Projektarbeit (max. 15 Minuten) und projektarbeitsbezogenes Fachgespräch (30 Minuten)</p>

3. Mündliche Ergänzungsprüfungen

Die Fortbildungsordnung sieht für die schriftlichen Prüfungen sog. mündliche Ergänzungsprüfungen vor. Diese sollen unter bestimmten Voraussetzungen das Bestehen des jeweiligen Prüfungsteils ermöglichen.

Auszug aus der Fortbildungsordnung: § 3 Abs. 4

Wurden in den schriftlichen Prüfungsleistungen (Teilergebnisse) nach § 4 Absatz 1 und nach § 5 nicht mehr als eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die schriftliche Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Die IHK wird dem Prüfling die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen mitteilen und die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung anbieten. Sollte der Prüfling dieses Angebot nicht annehmen, gilt diese Prüfungsleistung als nicht bestanden. Der Prüfling hat dann die Möglichkeit, die genannte Prüfungsleistung schriftlich zu wiederholen.

4. Prüfungsteil 3: Berufspädagogisches Handeln

Mit dem Prüfungsteil „Berufspädagogisches Handeln“ kann erst begonnen werden, wenn in den anderen Prüfungsteilen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Fortbildungsordnung mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden; es soll jedoch nicht später als ein Jahr nach deren erfolgreichen Abschluss begonnen werden.

Die Qualifikation zum Geprüften Aus- und Weiterbildungspädagogen / zur Geprüften Aus- und Weiterbildungspädagogin soll u.a. dazu befähigen, den Prozess der Aus- und/oder Weiterbildung im beruflichen Einsatzfeld in einem konkreten projektförmig bearbeiteten Geschäftsfall zu entwickeln, zu planen, zu organisieren, durchzuführen, seine Qualität zu sichern und zu optimieren. Dabei sollen die wesentlichen betrieblichen, fachlichen, pädagogischen, wirtschaftlichen, zielgruppenspezifischen und organisatorischen Gesichtspunkte abgewogen und berücksichtigt werden.

4.1 Projektarbeit

Die Qualifikation nach § 1 Abs.2 der Fortbildungsordnung soll im 3. Prüfungsteil durch die Projektarbeit sowie die anschließende Präsentation und dem Fachgespräch nachgewiesen werden. Dabei soll der Prüfling seine bisherigen Berufserfahrungen einbringen. Ausgangspunkt für die Themenstellung soll eine praxisorientierte Fragestellung sein. Diese soll wie oben beschrieben unter Berücksichtigung von relevanten Daten und den wesentlichen betrieblichen, fachlichen, pädagogischen, wirtschaftlichen, zielgruppenspezifischen und organisatorischen Gesichtspunkten bzw. Erfordernissen einer Lösung bzw. einer Entscheidungsgrundlage zugeführt werden.

In der Projektarbeit soll eine komplexe berufspädagogische Problemstellung in einer speziellen berufspädagogischen Funktion dargestellt, beurteilt und gelöst werden. Der Prüfling schlägt aus den Funktionen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 der Fortbildungsordnung dem

Prüfungsausschuss ein Projektthema vor. Auf dieser Grundlage entscheidet der Prüfungsausschuss über die Annahme des Themas der Projektarbeit.

Auszug aus der Fortbildungsordnung § 1 Abs. 2: Ziel der Prüfung

Ziel der Prüfung ist der Nachweis der notwendigen Qualifikationen, um die folgenden Aufgaben eigenständig und verantwortlich wahrnehmen zu können:

1. Bildungsprozesse in der Berufsausbildung sowie betrieblichen Weiterbildung ganzheitlich planen und durchführen, dabei insbesondere:
2. Ausbildungsordnungen umsetzen und betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen planen,
3. Auszubildende gewinnen, auswählen und beraten, Beschäftigte in Bildungs- und Lernfragen beraten,
4. Bildungsmaßnahmen organisatorisch und pädagogisch unter Mitwirkung Anderer realisieren,
5. Auszubildende und Beschäftigte lernbegleiten sowie individuell fördern,
6. Fachkräfte in der Aus- und Weiterbildung berufspädagogisch begleiten,
7. die Qualität der Lehr- und Lernprozesse sichern und optimieren.

Die Projektarbeit ist als schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Der Prüfungsausschuss begrenzt den Umfang der Arbeit auf 30 DIN A4 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt nach Genehmigung des Themas durch den Prüfungsausschuss 30 Kalendertage. Die Punktebewertung der Projektarbeit wird separat im Zeugnis ausgewiesen.

Bei der Vergabe der individuellen Aufgabenstellung durch den Prüfungsausschuss soll der Themenvorschlag des Prüflings Berücksichtigung finden. Der Prüfling hat dabei folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

1. Dem Prüfungsausschuss ist ein Themenvorschlag mit einer Inhaltsangabe (max. 1200 Zeichen) und einer Grobgliederung (max. 1200 Zeichen) über das Online-Portal einzureichen. Hieraus muss ersichtlich sein, was Gegenstand bzw. Ziel der Projektarbeit sein soll. Die hierfür benötigten Zugangsdaten wie auch die Terminübersicht erhält der Prüfling mit der Prüfungseinladung.
2. Das Thema muss den in der Verordnung genannten Prüfungs- und Handlungsbereichen entsprechen. Der Prüfungsausschuss kann Themen ablehnen oder ein eingereichtes Thema abändern, wenn der Themenvorschlag nicht den Prüfungsanforderungen genügt. Im Anschluss an das situationsbezogene Fachgespräch erhält der Prüfling vom Prüfungsausschuss Informationen zum Genehmigungsstand.
3. Die Projektarbeit ist als schriftliche Hausarbeit anzufertigen.
4. Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 30 Kalendertage. Für die rechtzeitige Abgabe der Projektarbeit ist der Prüfling verantwortlich. Entscheidend ist das Datum des Poststempels. Bei persönlicher Abgabe gilt der Eingangsstempel der zuständigen Stelle (IHK).

Der Prüfungsausschuss wird im Rahmen der Themenvergabe folgende Sachverhalte prüfen bzw. Maßnahmen ergreifen:

1. Die Möglichkeit einer angemessenen Bearbeitung auf dem Niveau eines Geprüften Aus- und Weiterbildungspädagogen auf der Basis des Themenvorschlags.
2. Die Entsprechung des Themas mit den in der Verordnung genannten Prüfungs- und Handlungsbereichen.
3. Entspricht der Themenvorschlag nicht den Anforderungen, kann das Thema vom Prüfungsausschuss modifiziert oder abgelehnt werden.
4. Wird der Themenvorschlag des Prüflings vom Prüfungsausschuss abgelehnt, soll der Prüfling innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten, angemessenen Frist einmalig ein neues Thema zur Genehmigung einreichen. Bei wiederholter Ablehnung oder Nichteinreichung eines Themas innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist erhält der Prüfungsteilnehmer eine Themenstellung durch den Prüfungsausschuss.

Formale Anforderungen an die Projektarbeit

Die Arbeit ist klar und übersichtlich zu gestalten. Im Vordergrund der Arbeit stehen klare, logisch überzeugende Sachinhalte. Es ist darauf zu achten, dass das Gesamtlayout durchgängig und einheitlich ist. Der Verfasser sollte mit Gestaltungsvarianten sparsam umgehen, wobei Aufwand und Nutzeffekt gegeneinander abzuwägen sind.

Erstellung:	mit PC oder Schreibmaschine, einseitig
Zeilenabstand:	1½-zeilig
Schrift:	Arial oder Times New Roman
Schriftgröße:	Arial 11 Punkt, Times New Roman 12 Punkt
Papierformat:	DIN A 4
Linker Rand:	2,5 cm
Rechter Rand:	2,5 cm
Seitennummerierung:	ab Textseite fortlaufend, mit 1 beginnend
Seitenumfang:	max. 30 Seiten (Textteil)
Anzahl Exemplare:	3 (3 x gebunden & 3 x CD/DVD)

Die Projektarbeit besteht aus:

1. Deckblatt
2. Inhaltsverzeichnis (Gliederung), ggf. Glossar, ggf. Abkürzungsverzeichnis
3. Textteil, ggf. mit Anhang
4. Literaturverzeichnis
5. Eidesstattliche Erklärung
6. eine Kopie der Projektarbeit auf CD/DVD in dreifacher Ausfertigung

zu 1) Deckblatt

Das Deckblatt enthält folgende Informationen:

- Bezeichnung der Arbeit und zuständige IHK
- Thema der Arbeit
- Name, Vorname, Anschrift und/oder Prüfungsnummer des Erstellers
- Abgabetermin
- Ggf. Geheimhaltungshinweis

zu 2) Inhaltsverzeichnis

- Numerische oder alphanumerische Gliederung
- Bis zu vier Gliederungsebenen
- Auf einen Gliederungspunkt muss mindestens ein weiterer gleichwertiger folgen.
- Ein Abkürzungsverzeichnis ist nach dem Inhaltsverzeichnis einzufügen, wenn im Text allgemein nicht bekannte Abkürzungen (Duden Nummer 1) verwendet werden.

zu 3) Textteil

- Der Textteil soll 25 bis 30 Seiten einschließlich einer Zusammenfassung (max. eine Seite) betragen. Nicht mitgerechnet werden dabei Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Anhang, Glossar, Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis.
- Die Gliederungsüberschriften sollen den nachfolgenden Text zutreffend charakterisieren.
- Zitate und Hinweise sollen kurz sein und nur, wenn wirklich notwendig, verwendet werden. Quellen sind anzugeben. Wörtlich übernommene Textteile werden durch Anführungszeichen kenntlich gemacht.
- Übernommene Tabellen, Textpassagen und Abbildungen sind mit Quellenangabe zu versehen.
- Quellen sollen eindeutig nachvollziehbar angegeben werden.
- Ggf. können im Anhang Abbildungen, umfangreiche Berechnungen oder Ausschnitte aus Firmenmaterial beigelegt werden.

zu 4) Literaturverzeichnis

- In das Literaturverzeichnis soll nur öffentlich zugängliche Literatur aufgenommen werden
- Das Literaturverzeichnis ist die alphabetische und durchnummerierte Auflistung der Autoren (bzw. Herausgeber).

zu 5) Eidesstattliche Erklärung

Am Ende der Projektarbeit muss der Prüfling versichern, dass er die Projektarbeit selbstständig angefertigt hat. Dies ist durch seine Unterschrift zu bestätigen.

zu 6) eine Kopie der Projektarbeit auf CD/DVD in dreifacher Ausfertigung.

Bewertung der Projektarbeit

Im Wesentlichen wird der Prüfungsausschuss die Projektarbeit nach folgenden Gesichtspunkten bewerten:

- Übereinstimmung der Arbeit mit dem eingereichten Vorschlag
- Aufbau und Struktur (z. B. richtige, klare Problemstellung, übersichtliche und inhaltlich angemessene Strukturierung, logischer Aufbau, ausgewogenes Verhältnis der Inhalte)
- Inhaltliche Bearbeitung (z. B. fachlich richtige umfassende Darstellung der Lösung, berufspädagogisch begründet, begrifflich präzise und einheitlich, Darstellungen von Sachverhalten aus der Praxis klar und logisch, Rechenwege und Methoden nachvollziehbar, Aufbau und Schlüssigkeit der Argumentation hinsichtlich Kosten und Organisation)
- Eigene gedankliche Leistung (z.B. unternehmerisches Denken, Originalität, Schlussfolgerungen)
- Einhaltung der formalen Vorgaben (z. B. äußere Form, Vollständigkeit, Umfang, Nummerierung, Literaturverzeichnis)

4.2 Präsentation und Fachgespräch

Präsentation und Fachgespräch werden nur durchgeführt, wenn die Projektarbeit mindestens als ausreichende Leistung bewertet wurde. In der Präsentation sollen die Ergebnisse der Projektarbeit dargestellt und pädagogisch begründet werden.

In der Präsentation soll der Prüfling zuerst die Ergebnisse und Kernelemente seiner Projektarbeit unter Einsatz sachgerechter Präsentationstechniken darstellen. Am Prüfungsort werden ein Tageslichtprojektor, ein Flip-Chart eine Pinwand und ein Beamer zur Verfügung gestellt. Sollte die Präsentation mit Hilfe eines mobilen Endgerätes (z.B. Laptop) vorgestellt werden und dieses aus technischen oder anderen Gründen nicht nutzbar sein, gilt die Präsentation als nicht erbrachte Leistung. Deshalb wird beim Einsatz eines mobilen Endgerätes empfohlen, bei Bedarf auf eine andere Form der Präsentation auszuweichen (z.B. Folien).

Der Präsentation schließt sich ein vertiefender Dialog an: das Fachgespräch. Hier werden anknüpfend an die Präsentation vertiefende oder erweiternde Fragestellungen aus den Aufgabenbereichen nach § 1 Absatz 2 der Fortbildungsordnung geprüft. Dabei soll auch nachgewiesen werden, dass pädagogisch angemessen argumentiert und kommuniziert werden kann. Präsentation und Fachgespräch sollen insgesamt nicht länger als 45 Minuten dauern, die Präsentation in der Regel nicht länger als 15 Minuten.

Nach Abschluss des Fachgesprächs sind dem Prüfungsausschuss die Präsentationsunterlagen bzw. ein Handout auszuhändigen.

Im Prüfungsteil „Berufspädagogisches Handeln“ nimmt der Prüfungsausschuss aus den gleich zu gewichtenden Ergebnissen der Präsentation und des Fachgesprächs eine Punktbewertung vor. Diese wird im Zeugnis separat ausgewiesen. Diese Punktbewertung und die Punktbewertung der Projektarbeit werden gleichgewichtet zu einer gemeinsamen Note für den Prüfungsteil „Berufspädagogisches Handeln“ zusammengefasst und im Zeugnis ausgewiesen.